

Aktivensprecher im ÖTSV

Hinweis:

Die hier auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind im Sinne der einfacheren Lesbarkeit oftmals nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich aber gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Grundsätzliches:

- Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter sind die Vertreter aller aktiven Tänzer und Tänzerinnen im ÖTSV.
- Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter sind das Bindeglied zwischen den aktiven Tänzern und dem Präsidium
- Aus der Funktion dürfen dem Aktivensprecher und seinem Stellvertreter keinerlei Nachteile entstehen.
- Die Funktion ist ehrenamtlich.

Wahlvorgang:

Spätestens bis zum 21.10.2017 ist eine Kandidatur als Aktivensprecher dem Sportdirektor schriftlich bekannt zu geben.

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

- Mindestalter 18 Jahre zum festgelegten Stichtag.
- Für die Ausübung des Amtes eines Aktivensprechers ist der Besitz einer gültigen Startvignette des ÖTSV (nicht PD) notwendig. Sobald keine gültige Startvignette mehr vorhanden ist, bzw. die aktive Laufbahn beim ÖTSV beendet wurde (auch durch Übertritt zur Professional Division), verliert der Aktivensprecher das Amt und der Aktivensprecher-Stellvertreter nimmt für die restliche Funktionsperiode die Position des Aktivensprechers ein.
- A oder S Klasse zum festgelegten Stichtag (keine PD).

Aktives Wahlrecht:

Alle Tänzerinnen und Tänzer der Altersklassen Jugend, Allgemeine Klasse und Senioren unabhängig von der Startklasse, die zum festgelegten Stichtag eine Startvignette gelöst haben, sind stimmberechtigt.

Ablauf:

Für die Wahl ist der vorgesehene Vordruck zu verwenden. Jeder Tänzer bzw. jede Tänzerin kann nur einmal seine/ihre Stimme abgeben.

Verfahrensweise:

1. Jeder Tänzer bzw. jede Tänzerin steckt den ausgefüllten Wahlschein in ein weißes Kuvert, das keinerlei Beschriftung oder Aufdruck enthält (bitte verschließen).
2. Dieses Kuvert stecken Sie in ein zweites Kuvert, das als Absenderangabe den Namen des Wählers/der Wählerin mit Adresse, sowie die Kurzbezeichnung des Vereins enthalten muss. (Anhand dieser Angaben wird vom Sportdirektor die Wahlberechtigung überprüft. Das verschlossene Kuvert (siehe 1.) wird anschließend entnommen und ungeöffnet in den Wahlbehälter gegeben.)
3. Das Kuvert gemäß Ziffer 2 dann per Post an den Sportdirektor (ausreichend frankieren) senden. Vereine bzw. Paare können die Kuverts gemäß Ziffer 2 in einen Sammelumschlag an den Sportdirektor senden bzw. übergeben. Wichtig ist, dass die Namen, Adresse und Klub der Wähler vermerkt werden.

Die Kuverts mit den Stimmzetteln (gemäß Ziffer 2 bzw. Ziffer 3) **müssen bis zum 2.12.2017** beim Sportdirektor eingelangt sein. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 9.12.2017 vormittags. Die Kandidaten haben das Recht an der Auszählung teilzunehmen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird zum Aktivensprecher gewählt. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird zum Aktivensprecher-Stellvertreter gewählt. Gibt es nur einen Kandidaten, so ist dieser zum Aktivensprecher gewählt, wenn auf mehr als die Hälfte der Wähler dem Kandidaten zugestimmt haben.

Die Wahl (des Aktivensprechers und des Aktivensprecher-Stellvertreters) erfolgt für eine Periode von 3 Jahren. Eine Wiederwahl eines Kandidaten ist unbeschränkt möglich.

Meldet sich bis zum festgelegten Zeitpunkt kein Kandidat für die Wahl zum Aktivensprecher, so findet keine Wahl statt. In diesem Fall ist die Wahl spätestens in einem Jahr noch einmal neu auszuschreiben.

Rechte des Aktivensprechers:

Das Recht Anträge an das Präsidium zu stellen
Teilnahme an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmberechtigung gemäß Statuten)
Vertretung aller aktiven Tänzerinnen und Tänzer im ÖTSV